

Stellungnahme des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ zum Thema „Massendigitalisierung und Verfügbarmachen analogen Kulturguts“

Veröffentlicht auf DDBpro, dem Portal für Datenpartner der Deutschen Digitalen Bibliothek (<https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/>)

Stellungnahme des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ zum Thema „Massendigitalisierung und Verfügbarmachen analogen Kulturguts“

Was ist der aktuelle Stand?

Kulturerbe-Einrichtungen können ihren Auftrag, künstlerische Schöpfungen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, im 21., digitalen und vernetzten Jahrhundert nur dann erfüllen, wenn sie möglichst umfassend ihre Bestände online verfügbar machen können. Gegenwärtig gibt es keine praxistaugliche Handhabe für verwaiste Werke und urheberrechtliche Schutzgegenstände (Lichtbilder gem. § 72 UrhG u.a.), die kommerziell nicht mehr verwertet werden.

Die Verwaiste-Werke-Regelung ist, wie die Zahlen beim HABM registrierter und verfügbarer Werke zeigen, offensichtlich an der Praxis gescheitert. Die Intention, das schwarze Loch des 20. Jahrhunderts zu schließen, hat sich nicht realisiert. Eine europäische Antwort auf Google Books ist nicht entstanden. Die auf europäischer Ebene ausstehende Evaluation der RL 2012/28/EU gem Art. 10 ders. RL unterbleibt offenbar aus Unwillen, sich das Scheitern eingestehen zu müssen. Zur Klärung der Frage, wann die ausstehende Evaluation erfolgt, ist eine Anfrage einer Abgeordneten des EP an die Kommission anhängig.

Selbst wo Werke und urheberrechtliche Schutzgegenstände noch kommerziell verwertet werden (z.B. eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung beauftragt wurde), hat es sich in der Praxis als schwierig erwiesen, eine vertragliche Lösung für das öffentliche Zugänglichmachen dieser künstlerischen Schöpfungen zu finden.

So verhandelt die DDB mit der VG Bild-Kunst seit fast zwei Jahren einen Vertrag (mit Wirkung zugunsten Dritter), der es ermöglichen soll, Abbildungen von Werken der bildenden Kunst im Internet auf der Seite der DDB und der mit dieser kooperierenden und an sie liefernden Einrichtung zu zeigen. Nach neuerer EuGH-Rechtsprechung (BestWater/Svensson) ist das Einbinden eines Inhalts in die eigene Webseite mittels Embedding-Technologie keine urheberrechtlich relevante Handlung, insbesondere kein Akt der öffentlichen Zugänglichmachung. Die VG Bild-Kunst will in Konsequenz der Rechtsprechung nur dann die Nutzung der Werke der von ihr vertretenen Künstler (durch Zeigen von Abbildungen) erlauben, wenn zugleich mittels sogenannter „Framingverhinderungstechnologie“ verhindert wird, dass diese Werke von Dritten in eigene Seiten eingebunden werden, damit bei der VG Bild-Kunst keine Lizenzierungen wegfallen. Zu den Kosten für die Lizenzierung der Nutzung von Werken der abbildenden Kunst im Sinne der öffentlichen Zugänglichmachung kommen damit immer auch Kosten der Framingverhinderungstechnologie hinzu. Der Einsatz einer solchen Technologie widerspricht der Mission und offenen Architektur der DDB. Dritte, nämlich die mit der DDB kooperierenden Kulturerbe-Einrichtungen, wären auch nicht länger privilegiert, da sie faktisch mit der Umsetzung einer solchen Technologie organisatorisch und finanziell überfordert wären.

Insgesamt ist kein praktikabler Weg in Sicht, es den Kulturerbe-Einrichtungen, und zwar insbesondere den Museen, bei denen eine rein schriftliche Beschreibung nicht ausreicht, zu ermöglichen, den eigenen (ausgestellten und im Depot schlummernden) Bestand an Kulturschätzen umfassend im Internet zu präsentieren (ein Vertrag ist zur Berechnung von Gebühren immer mengenmäßig in der Anzahl beschränkt). Die öffentliche Zugänglichmachung von bebilderten Bestandskatalogen darf nicht mit einer Substituierung des Genusses des Werkoriginals und auch nicht mit einer kommerziellen Nutzung gleichgestellt werden. Ähnlich wie die erforderliche Rechtseinholung für das Bewerben von Ausstellungen bzw. Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist auch die erforderliche Rechtseinholung für die öffentliche Zugänglichmachung von Bestandskatalogen, die im Falle der Museen bebildert sein müssen, nicht praktikabel.

Was für Auswirkungen hat das für die Praxis?

Wenn keine praxistaugliche Regelung für das öffentliche Zugänglichmachen von verwaisten und kommerziell nicht verwerteten urheberrechtlichen Schutzgegenständen und Werken geschaffen wird, ist das kommunikative, also das gelebte kulturelle Gedächtnis lückenhaft. Wertvolle künstlerische Schöpfungen und zeitgeschichtliche Abbildungen aus der näheren Vergangenheit können nicht geteilt werden und drohen in Vergessenheit zu geraten.

Im Hinblick auf eine vertragliche Lösung für das Zeigen von Abbildungen von Werken der bildenden Kunst steht ein Streitiges Verfahren im Raum, bei dem die Parteien nur verlieren können.

Was sind mögliche Lösungen?

Das schwarze Loch des 20. Jahrhunderts lässt sich nur mit praxistauglichen, werkneutralen und Kulturerbe-Einrichtungen umfassend in den Blick nehmenden Regelungen schließen.

So, wie für die Bewerbung von Ausstellungen mit § 58 Abs. 1 UrhG eine Lösung gefunden wurde, muss durch Erweiterung von § 58 Abs. 2 UrhG eine Lösung für das mit Abbildungen versehene öffentliche Zugänglichmachen der Bestandskataloge der Kulturerbe-Einrichtungen gefunden werden.

Ist der Gesetzgeber hierzu befugt?

Dem Bundesgesetzgeber sind die Hände gebunden. Es findet sich kein Anknüpfungspunkt in den die Kulturerbe-Einrichtungen benennenden Bestimmungen in Art. 5 (2) c und 5 (3) n der RL 2001/29/EG.

Überlegt wurde, ob Art. 5 (3) a ein Anknüpfungspunkt für bestimmte Nutzungen sein kann, obwohl dort die Kulturerbe-Einrichtungen nicht explizit als Begünstigte benannt werden. Die Think-Tank-Mitglieder halten das insgesamt für vertretbar.

Die Think-Tank-Mitglieder sprechen sich für eine weitergehende Privilegierung und dafür aus, dass der Bundesgesetzgeber bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene auf eine Änderung der RL 2001/29/EG hinwirkt. Es wird empfohlen, das im Umfeld der Europeana entstandene Diskussionspapier „Providing online access to out of commerce works in the collections of cultural heritage institutions by way of updating the relevant exceptions contained in the InfoSoc directive“ zu unterstreichen und zu unterstützen.

Für eine Erweiterung des § 58 Abs. 2 UrhG um das öffentliche Zugänglichmachen wird eine Änderung des Art. 5 (3) j RL 2001/29/EG als erforderlich angesehen.

4. Tagung des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ am 21.01.2016